

Rigasche Zeitung 16. 5.1888

Das Waldschutzgesetz vom 4. April 1888

Das neue Gesetz, welches zur Regelung der Waldwirtschaft in Rußland bestimmt ist, zerfällt in 47, zum Theil recht umfangreiche Artikel, deren inhaltlich wichtigste Bestimmungen wir im Nachstehendem (nach dem von der "N. D. Z." gelieferten Auszuge) wiedergeben.

Zum Schutze von Waldungen sind zwei Kategorieen von Maßnahmen vorgesehen: 1) Maßnahmen zum Schutze der Wälder vor Vernichtung und Aussaugung. 2) Maßnahmen behufs Aufmunterung zur Einführung einer geordneten Forstwirtschaft und zur Anpflanzung von Wald. –

Wie bereits erwähnt, unterscheidet das Gesetz zwei Arten von Wäldern – die Waldungen schlechthin nun die **B a n n w ä l d e r**. Zu letzteren gehören solche Waldcomplexe, welche im Interesse des Staates oder größerer Interessenkreise unbedingt in ihrem Bestande zu erhalten sind – wie solche, die Eisenbahnen, Aecker, Wiesen etc. vor Sandverwehungen schützen oder die im Hinblick auf den Eisgang bei Flüssen, auf Erdbeben und auf Schneewehen allgemeinen Nutzen gewähren.

Was zunächst die **S c h u t z - M a ß n a h m e n** anbelangt, so darf in **B a n n w ä l d e r n** einstweilen – nämlich bis zu erfolgter Bestätigung des Bewirtschaftungsplanes – gar kein Holz ausgehauen werden, indem nur das Lager- und Bruchholz, sowie ausgestorbene Stämme zur Verwerthung gelangen dürfen. In dem zu erwartenden Bewirtschaftungsplane können bei Bannwäldern verboten werden: 1) das Abholzen größerer Flächen, 2) eventuell das Roden der Wurzeln, 3) die Nutzung des Bannwaldes zur Viehweide. Dagegen soll ein Durchforsten und eine rationelle, auf Nachwuchs Bedacht nehmende Exploitation auch hier gestattet sein. Zu wirtschaftlichen Maßnahmen können die Besitzer derselben **n i c h t** gezwungen werden, falls damit Geldausgaben verknüpft sind; falls aber derartige Maßnahmen für die Erhaltung des Bannwaldes unerlässlich sind und die Besitzer sich weigern, die dazu erforderlichen Kosten zu tragen, so hat das Ministerium der Reichsdomänen das Recht, auf allgemeiner Grundlage diese Wälder zu expropriieren. – Alle Kosten der Ausarbeitung von Bewirtschaftungsplänen für die Bannwälder sind aus den Mitteln der Reichsrente zu bestreiten.

Was die **S c h u t z w ä l d e r s c h l e c h t h i n**, d.i. die nicht zu den Bannwäldern gehörigen Waldungen anlangt, so wird die Umwandlung von Waldareal in eine andere Form der Nutzung nur in folgenden Fällen gestattet: 1) wenn eine vortheilhaftere Wirtschafts-Organisation des Gutes solches erheischt, 2) zur Anlage von Wein- und Obstgärten wie auch zur zeitweiligen Verwendung als Acker, falls die abgeholzte Fläche mit Wald besäet werden soll, 3) bei Arrondirung der Grenzen des Forstes, Durchlegung von Wegen und Aufführung von Gebäuden, 4) bei Vermessungen, 5) bei Vermögenstheilungen, 6) in Fällen, wo ein der abzuholenden Waldfläche entsprechendes Areal zu Waldbestand umgewandelt werden soll, 7) in künstlich angepflanzten Waldungen, sofern dieselben weniger als 20 Jahre alt sind. Derjenige Waldbesitzer, welcher auf Grund einer der obigen Punkte Veränderungen in seinem Waldbestande vorzunehmen wünscht, ist gehalten, unter Angabe der Motive solches beim Waldschutz-Comité (von dem in der Folge die Rede sein wird) zur Mittheilung zu bringen; geht im Laufe von sechs Monaten, gerechnet vom Tage der Abfertigung seines Gesuches an seitens des Comité's kein Verbot der geplanten Maßnahmen ein, so gilt – eine sehr dankenswerthe Anordnung! – das Gesucht für genehmigt und der Waldbesitzer kann die geplante Neuerung in Ausführung bringen. Im Uebrigen hat er seinen Wald nach dem für diesen bestätigten Bewirtschaftungsplan, welchen er entweder von sich aus entwerfen und zur Bestätigung einsenden oder aber von der betreffenden Behörde auf Grund eines allgemeinen Schemas empfangen kann, zu bewirtschaften. Auch hier gilt der

eingereichte Plan für bestätigt, sofern nach Ablauf von sechs Monaten keine Antwort eingetroffen ist. Bei ungesetzlicher Abholzung wird der Waldbesitzer verpflichtet, das betr. Terrain innerhalb einer näher zu festzustellenden Frist wieder mit Wald zu besäen, oder solches geschieht auf Kosten des Besitzers durch Beamte des Waldschutz-Comités.

Das Capitel über *M a ß n a h m e n b e h u f s A u f m u n t e r u n g* zur Einführung einer geordneten Forstwirtschaft und zur Anpflanzung von Wald umfaßt nur 6 Kapitel. Zunächst ist es gegenüber den großen Dispositions-Einschränkungen, welche den Besitzern von Bannwäldern auferlegt sind, nicht mehr als billig, daß die Bannwälder von jeglichen Staats- und Landessteuern befreit bleiben; des gleichen Privilegiums erfreuen sich für die Dauer von 30 Jahren künstlich angepflanzte Wälder. Sodann dienen als Anspornung zu rationeller Waldwirtschaft von der Regierung zu verleihende Medaillen und sonstige Auszeichnungen, sowie von den "Forst-Instructoren" (die auch behufs Ertheilung von Rathschlägen von den Waldbesitzern in Anspruch genommen werden dürften) zu verabfolgende Pflanzlinge und Saaten; auch sollen die privaten Waldhüter durch Belobigungen, Medaillen und Geldbelohnungen für nutzbringenden Dienst ausgezeichnet werden können.

Die Sorge hinsichtlich der Ausführung des Gesetzes liegt dem Ministerium der Reichsdomainen ob; Organe desselben sind in jedem Gouvernement oder Gebiet, auf welches sich das Gesetz erstreckt, die *W a l d s c h u t z – C o m i t é s*, die sich zur Ausführung ihrer Weisungen der Beamten der staatlichen Forstverwaltung, der Polizei und der bäuerlichen Institutionen bedienen. Ein derartiges Comité besteht unter dem Vorsitz des Gouverneurs aus dem Gouvernements-Adelsmarschall, dem Vorsitzenden oder einem Gliede des Bezirksgerichts, dem Dirigirenden der Domainen-Verwaltung oder einem von diesem zu ernennenden Beamten, einem Forstrevidenten, event. einem Vertreter des Apanagen-Departements, dem Vorsitzenden des Gouvernements-Landschaftsamtes, einem beständigen Mitgliede der Commission für bäuerliche Angelegenheiten und endlich aus zwei örtlichen, von der Gouvernements-Semstwo gewählten Waldbesitzern; in denjenigen Gouvernements, wo die Semstwo-Institutionen nicht eingeführt sind, treten an die Stelle des Vorsitzenden des Gouvernements-Landschaftsamtes und der beiden Semstwo-Delegirten drei, vom Gouverneur im Einvernehmen mit dem Gouvernements-Adelsmarschall (Landmarschall, Ritterschaftshauptmann) vorzustellende und vom Minister des Innern aufzufordernde örtliche Waldbesitzer. – Diese Comités haben die Aufgabe: Wälder erforderlichen Falles als Bannwälder zu erklären und deren Bewirtschaftungsplan zu bestätigen, die Genehmigung zur Verwandlung von Wald- und Ackerfläche oder zur Umwandlung des Waldes zu sonstigen Zwecken zu ertheilen, die Waldwirtschaft zu regeln und überhaupt zur Förderung derselben auf Grundlagen des Gesetzes beizutragen. Wider die Entscheidungen dieser Waldschutz-Comités kann beim Minister der Reichsdomainen Appellation eingelegt werden. Den Comités unterstellt sind die Forst-Inspectoren, welche die einzelnen Wälder zu inspiciren und zu revidiren, also in erster Linie über die Einhaltung des Gesetzes zu wachen haben.

Obleich das neue Gesetz den bisher völlig frei vom Staate dastehenden Waldbesitzern nicht unwesentliche Beschränkungen ihres Verfügungsrechtes auferlegt, wird man auf Grund des Vorstehenden doch wohl zugestehen müssen, daß dieselben nothwendige sind – ohne Einschränkung der freien Dispositionsbefugnisse ist ein Waldschutzgesetz überhaupt undenkbar – und daß im Allgemeinen glücklich alle unnützen Härten seitens der Gesetzgebung vermieden worden. - Ueber den effectiven Erfolg des neuen Gesetzes kann selbstredend nur die Erfahrung entscheiden.

Aus den E i n f ü h r u n g s – Bestimmungen ist zu ersehen, daß das auf ganz Rußland bezügliche Gesetz de facto doch große Theile des Reiches nicht berührt, nämlich alle diejenigen weiten Strecken, wo Wald noch im Ueberfluß vorhanden ist – so die großen nördlichen Gouvernements Archangel, Wologda, Olonetz etc., ferner die relativ noch walddreichen Gouvernements Witebsk, Pleskau, Nowgorod, Petersburg, Twer, Kaluga, Moskau, theilweise auch Smolensk etc., endlich theilweise die Ural-Gebiete und einige Kaukasus-Gouvernements; von den drei Ostseeprovinzen fällt nur K u r l a n d n i c h t unter die Wirkung des neuen Gesetzes. Diese Ausscheidung ist übrigens nur eine vorläufige, indem dem Minister der Reichsdomainen anheimgegeben ist, jeder Zeit das neue Gesetz ganz oder theilweise auf die vorab demselben nicht unterstellten Gouvernements und Gebiete auszudehnen.

Was die für Nichteinhaltung des Gesetzes normirten S t r a f e n anlangt, so sind dieselben im Ganzen wohl nicht zu scharf: für widergesetzlich abgeholztes Terrain ist sowohl bei den Bann - als auch bei den gewöhnlichen Wäldern – abgesehen von der Strafe für widerrechtliches Holzfällen – eine Pön von 5 Rbl. für eine Fläche von 100 Quadratfaden zu erlegen. – Das Gesetz tritt sofort mit seiner Publication in Kraft.

Irrtum der Abschrift vorbehalten; Rechtschreibung aus der Vorlage übernommen

Download-Seite www.myvolyn.de